

trennt. Erst nachdem mit Heinrich I. (um das Jahr 1092) das Wettin'sche Haus zur Markgrafenwürde gelangt war, ging das Grafenrecht in den genannten Gauen mit auf die Markgrafen über, in denen sich nun die höchste Militär- und Civilgewalt auch in diesem Theile der nordthüringischen Mark vereinigte.

Seit dieser Zeit stand nun erst den Markgrafen, aber immer nur als Gaugrafen, das Recht zu, in den genannten beiden Gauen Handlungen der höhern Gerichtsbarkeit vorzunehmen, als: Ertheilung des Stadt- und Marktrechts, Einführung einer neuen Stadt- und Gerichtsordnung, Bestimmungen über das Abgabewesen u., und wenn Markgraf Otto dergleichen Handlungen in Betreff Leipzigs vorgenommen hat, so durfte er dies nicht, wie man wohl angenommen hat,<sup>1)</sup> vermöge seiner Stellung als Markgraf, sondern als Graf, als Verwalter der höchsten Civilgerichtsbarkeit im Gau Siusli, gethan haben.

Man könnte einwenden, daß in Schlesien, einem früher auch slavischen Lande, nach dem Jahre 1163 ebenfalls eine Menge Städte durch die dortigen Herzöge, als Oberherren des Landes, mit deutschem (und, wie in Leipzig, Magdeburgischem) Rechte versehen worden sein.<sup>2)</sup> Allein diese Herzöge vereinten, seitdem das Land von Polen getrennt war, in sich die höchste Militär- und Civilgewalt.\*) In den beiden thüringischen Marken war dies anders. Hier waren Grafen- und Markgrafenthum noch wesentlich verschieden und es hatte sich das letztere, gleich dem alten Dukat in karolingischer Zeit, nur mit der Oberanführung des Heerbannes in einem größern, aus mehreren Grafschaften gebildeten Bezirke zu befassen, Civilgerichtsbarkeit aber nur

<sup>1)</sup> Urkundenbuch der Stadt Leipzig. I. Bd. Lpzg. 1868. Vorbericht S. XI.

<sup>2)</sup> Anders: Schlesien wie es war. Th. I. Breslau 1810. S. 131 ff. 260. Stenzel: Gesch. Schlesiens. Th. I. Bresl. 1853. S. 210 ff.

\*) In Schlesien ruhte alles nicht auf deutschen, sondern auf slavischen Grundlagen und die Herzöge des Landes waren demnach, wenn wir einen neuen Ausdruck anwenden wollen, Selbstherrscher. Die Unterordnung unter das Reich änderte an diesen Verhältnissen im Innern Schlesiens lange Zeit nichts Wesentliches, nur in den deutschen Ansiedlungen entwickelte sich ein anderes Leben. Anmerkung des Herausgebers.